

134

Satzung für das Landesjugendamt Hessen

Aufgrund des § 7 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) erlässt das für Jugendhilfe zuständige Ministerium als oberste Landesjugendbehörde für das Landesjugendamt Hessen die nachfolgende Satzung:

Abschnitt 1
Das Landesjugendamt

§ 1
Aufbau und Stellung

Die Aufgaben des Landesjugendamtes werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Landesjugendamtes wahrgenommen. Es ist obere Landesjugendbehörde.

§ 2
Aufgaben

Das Landesjugendamt nimmt insbesondere die Aufgaben wahr; die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und von der obersten Landesjugendbehörde zugewiesen sind.

Abschnitt 2
Der Landesjugendhilfeausschuss

§ 3
Aufgaben

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss nimmt die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) In Erfüllung der Aufgaben des Landesjugendhilfeausschusses nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) kann sein vorsitzendes Mitglied im Auftrag des Landesjugendhilfeausschusses in der Mitte der jeweiligen Wahlperiode einen Bericht zu aktuellen Problemen junger Menschen erstatten und Anregungen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe geben.

§ 4
Vollversammlung, Fachausschüsse

- (1) Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses bilden die Vollversammlung.
- (2) Die Vollversammlung tagt mindestens viermal im Jahr. Die Ladung der stimmberechtigten und beratenden Mitglieder soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen. Der Ladung sind eine Tagesordnung und alle notwendigen Unterlagen beizufügen.
- (3) Eine außerordentliche Sitzung ist auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstands binnen zwei Wochen einzuberufen. Die Ladung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen.
- (4) Das vorsitzende Mitglied vertritt die Beschlüsse nach außen.
- (5) Die Vollversammlung setzt unter Beachtung des § 6 Abs. 6 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Fachausschüsse ein. Die Fachausschüsse werden im Auftrag der Vollversammlung tätig und bereiten ihre Beschlüsse vor. Die Fachausschüsse wählen vorsitzende und stellvertretende vorsitzende Mitglieder. Die von den Fachausschüssen gewählten vorsitzenden Mitglieder sollen stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung sein. Die vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder der Fachausschüsse stellen sich nach den Wahlen der Vollversammlung vor.

§ 5
Beschlussfassung

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung einzuberufen. In der zweiten Sitzung ist der Landesjugendhilfeausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine geheime Abstimmung

durch Stimmzettel erfolgt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann das vorsitzende Mitglied dringende Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Absätze 1, 2 und 3 gelten für die Fachausschüsse entsprechend.

§ 6
Öffentlichkeit

Die Sitzungstermine der Vollversammlung und die Beschlüsse werden in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht.

§ 7
Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind über Angelegenheiten nichtöffentlicher Sitzungen, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8
Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds

Die vorsitzenden Mitglieder der Fachausschüsse, sofern sie stimmberechtigtes Mitglied der Vollversammlung sind, nehmen die Stellvertretung des vorsitzenden Mitglieds wahr. Das vorsitzende Mitglied bestimmt, wer es im Falle seiner Verhinderung vertritt.

§ 9
Ausscheiden eines Mitglieds

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist unter Beachtung des § 9 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit zu wählen oder zu berufen.

§ 10
Reisekosten, Aufwandsentschädigung

Die Tätigkeit im Landesjugendhilfeausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen (wie z.B. Reisekosten) und Entgeltausfall ist eine entsprechende Entschädigung zu zahlen, soweit diese nicht von anderer Seite gewährt wird.

§ 11
Geschäftsordnung

Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich und seinen Fachausschüssen eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 3
Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes

§ 12
Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes unterrichtet die Vollversammlung regelmäßig über die laufenden Geschäfte.
- (3) Die Geschäftsführung der Vollversammlung des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse werden von der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes wahrgenommen.

Abschnitt 4
§ 13
Veröffentlichung

Die Satzung wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 2016

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration
StS-II6B-52e0600-0001/2016

StAnz. 6/2017 S. 222